

V. BLW 48/52

2362 049 14

B e s c h l u ß

In der Bodenreformsache

der Freifrau v. O. geb. Frein v. V. - Sch.
in Haus E. bei L. (W.),

Antragstellerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führerin,

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. , Dr.
und Dr. in ,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landes-
siedlungsamt in D.,

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegner,

wegen Aufhebung eines Vorbescheides

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Juli 1952 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der
Obersten Landwirtschaftsrichter Feldmann und Ernst
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
20. Februar 1952 wird auf Kosten der Antrag-
stellerin als unzulässig verworfen. Außerhalb
des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandene
Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Durch Vorbescheid vom 22. September 1950 hat das Kreissiedlungsamt für die Landkreise Büren und Warburg der Antragstellerin eröffnet, daß sie Eigentümerin von Grundbesitz über 100 ha sei und mit diesem Grundeigentum der Bodenreform unterliege, und sie gemäß § 19 BoRG (Gesetz über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1949, GVBl NRhWf, 84) von der Einleitung des Verfahrens zwecks Enteignung des die gesetzlich zugelassene Größe übersteigenden Teiles ihres Grundeigentums in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig hat es sie aufgefordert, innerhalb zweier Wochen eine Freistellung gemäß § 10 BoRG zu beantragen und innerhalb eines Monats die Frage zu beantworten, welche Grundstücke im Rahmen der von ihr zugunsten der Wertgröße mit Schreiben vom 7. August 1950 bereits getroffenen Wahl sowie welche Zubehörstücke von der Enteignung ausgenommen werden sollten.

Die Antragstellerin hat gegen diesen Vorbescheid das Gericht angerufen. Das Amtsgericht hat den Vorbescheid bestätigt, das Oberlandesgericht hat auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin den Vorbescheid insoweit aufgehoben, als der Antragstellerin darin die Ausübung des Wahlrechts aufgegeben worden ist; im übrigen hat es die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt die Antragstellerin eine gänzliche Aufhebung des Vorbescheides.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.

- 3 -

Nach § 17 BoRG sind für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich bei Durchführung des Bodenreformgesetzes ergeben, die nach Art VI Nr 15 BrMilRegVO Nr 84 gebildeten Gerichte zuständig und werden Einzelheiten durch Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen geregelt. Nach § 29 BoRG findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Im § 18 Abs 1 der 3. Durchführungsverordnung ("Verfahrensordnung") vom 5. Dezember 1949 (GVBl NRhWf 1950, 8) ist bestimmt, daß im ersten Rechtszug das Amtsgericht und im zweiten Rechtszug das Oberlandesgericht entscheiden und daß (Abs 3 daselbst) anstelle der Landwirtschafts- und Oberlandwirtschaftsrichter Beisitzer mitwirken, die gemäß § 20 daselbst ernannt werden und je zur Hälfte aus Kreisen der Grundeigentümer oder ihnen gleichgestellter Personen und der Siedler oder Siedlungsbewerber zu entnehmen sind. Eine Rechtsbeschwerde (oder eine weitere Beschwerde) gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist nicht vorgesehen. Die Rechtsbeschwerdeführerin verkennt diese gesetzliche Regelung nicht, sie meint aber, aus den im Rechtsbeschwerdeverfahren V BLw 74/51 vorgebrachten Gründen ergebe sich trotzdem die Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde in Bodenreformsachen im Lande Nordrhein-Westfalen. Das ist jedoch nicht der Fall. In der gleichzeitig zur Entscheidung gelangenden Sache V BLw 74/51 hat sich der erkennende Senat mit den Gründen auseinandergesetzt, die für eine Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ins Feld geführt werden können, die Gründe aber nicht für durchschlagend erachtet. Die vorgenannte Entscheidung ist zur Veröffentlichung vorgesehen. Einer näheren Stellungnahme zur Frage der Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde bedarf es hier daher nicht.



Die Rechtsbeschwerde war hiernach als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO. Der Antragstellerin auch die Erstattung außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandener Kosten aufzuerlegen (§ 51 LVO), bestand kein Anlaß, zumal da der Antragsgegner im Rechtsbeschwerdeverfahren bisher auch noch nicht tätig geworden ist und ihm daher keine Kosten entstanden sein werden.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche